

22.12.2010

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Wiedereinführung der Stichwahl

A Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, die Stichwahl bei der Wahl der (Ober-) Bürgermeister und Landräte wiedereinzuführen.

Mit Änderungsgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 374) wurde die Stichwahl bei kommunalen Personenwahlen abgeschafft. Seitdem werden (Ober-) Bürgermeister und Landräte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wobei eine einfache Mehrheit genügt. Durch die Abschaffung der Stichwahl besteht die Gefahr, dass die gewählten Bewerber/innen nicht die Mehrheit derer vertreten, die an ihrer Wahl teilnehmen.

Zur Stärkung der Demokratie wurde in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 15. Legislaturperiode die Wiedereinführung der Stichwahl vereinbart. Die Stichwahl stellt sicher, dass die Gewählten die Mehrheit der Bürger/innen vertreten, die an ihrer Wahl teilnehmen.

B Lösung

Das Kommunalwahlgesetz wird dahingehend geändert, dass die frühere Rechtslage bzgl. Stichwahlen wieder hergestellt wird. Danach stellen die Bestimmungen für die Wahl der (Ober-) Bürgermeister und Landräte wieder auf deren Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ggf. nach einem Stichwahlgang ab.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Es werden zusätzliche Kosten anfallen, deren Höhe je nach Kommune unterschiedlich ist. Die Durchführung von Stichwahlen ist für die je nach Ergebnis der Hauptwahl betroffenen Kommunen mit Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für die Durchführung der Wahl (Druck der Stimmzettel, Portokosten für den Versand von Wahlunterlagen und Erfrischungsgelder für die Wahlhelfer) verbunden.

Datum des Originals: 21.12.2010/Ausgegeben: 28.12.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Siehe Ausführungen zu D.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Befristung

Siehe § 52 Kommunalwahlgesetz.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Stichwahl

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

§ 46c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Aufsichtsbehörde kann einen anderen Termin der Stichwahl festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der ersten Wahl.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an

Auszug aus den geltenden Bestimmungen

§ 46c

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht.

(2) Jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme. Als Bürgermeister oder Landrat ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, ist der Bewerber gewählt, wenn sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten für ihn gestimmt haben.

der Stichwahl teilnimmt.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl insgesamt zu wiederholen. Die Partei oder Wählergruppe, die den betreffenden

Bewerber vorgeschlagen hatte, kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen. § 20 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen findet die Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

(3) § 4 ist nicht entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Abs. 3 können Inhaber eines Wahlscheins in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets wählen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Demokratie. Durch Änderungsgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 374) wurde das Kommunalwahlgesetz dahingehend geändert, dass (Ober-) Bürgermeister und Landräte in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden, wobei eine einfache Mehrheit genügt. Dies kann dazu führen, dass ein Bewerber je nach Anzahl der Mitbewerber und der Höhe der Wahlbeteiligung mit einer nur geringen Stimmenzahl gewählt wird.

Durch die Wiedereinführung der Stichwahl soll sichergestellt werden, dass die Gewählten die Mehrheit der Bürger/innen vertreten, die an ihrer Wahl mitgewirkt haben. Die (Ober-) Bürgermeister und Landräte sollen dazu mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen, ggf. nach einem Stichwahlgang, gewählt werden.

Zur Wiedereinführung der Stichwahl bei der Wahl der (Ober-) Bürgermeister und Landräte werden folgende Regelungen, die mit Änderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 374) gestrichen worden sind, -wieder- in das Kommunalwahlgesetz eingefügt:

- Hauptverwaltungsbeamter ist bei der ersten Wahl gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält
- andernfalls ist Stichwahl zwei Wochen später erforderlich
- Hauptverwaltungsbeamter ist bei der Stichwahl gewählt, wenn er die meisten gültigen Stimmen erhält
- Stichwahl findet auf denselben Grundlagen wie die erste Wahl statt

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 46c Abs. 2 Satz 2)

Einfügung der Regelung, dass BM/LR im ersten Wahlgang nur dann gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Zu Nummer 2 (§ 46c Abs. 3 und 4)

Einführung und Aufnahme von Verfahrenshinweisen zur Durchführung der Stichwahl.

Zu Nummer 3 (§ 46c Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 2

Regelung zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.